

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2007

Inhalt: Verordnung zur Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte für die Amtszeit 2008 bis 2010 (Dekanatsräte-Durchführungsverordnung – DekRDVO –).

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 61

Verordnung zur Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte für die Amtszeit 2008 bis 2010 (Dekanatsräte-Durchführungsverordnung – DekRDVO –)

Zur Regelung des Verfahrens der Konstituierung der ab 1. Januar 2008 amtierenden Dekanatsräte und zur Regelung der Beteiligung von Vertretern der Dekanatsräte an der Wahl der Dekane wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Zuständigkeit

Für die zur Vorbereitung und Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte erforderlichen Maßnahmen sowie in Abweichung von § 4 Absatz 2 Satz 2 DekRS für die Leitung der konstituierenden Sitzung sind die Regionaldekane zuständig. Die Regionaldekane können einzelne dieser Aufgaben an die Dekane oder Mitarbeiter der Regionalstelle übertragen.

§ 2 Zeitplan

Für die Vorbereitung und Durchführung der Konstituierung der Dekanatsräte gilt der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügte Zeitplan.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanatsrates

(1) Bei der Ermittlung der den Seelsorgeeinheiten zustehenden Sitze für die Zusatzvertreter im Dekanatsrat (§ 3 Absatz 4 DekRS) wird die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Katholiken nach dem Stand vom 1. Januar 2007 zu Grunde gelegt.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 8 DekRS beträgt die Höchstzahl der Vertreter der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenverbände und der Geistlichen Gemeinschaften ein Viertel der Zahl der Mitglieder aus den Seelsorgeeinheiten (§ 3 Absätze 3 und 4 DekRS). § 3 Absatz 10 findet keine Anwendung.

(3) Die Zahl der auf dieser Grundlage dem Dekanatsrat angehörenden Vertreter der Seelsorgeeinheiten (§ 3 Absätze 3 und 4) und die daraus errechnete Höchstzahl der Verbandsvertreter ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 4 Entsendung der Vertreter der Verbände und Geistlichen Gemeinschaften

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 3 DekRS lädt der Regionaldekan für die in Anlage 3 aufgeführten Dekanate die Vertreter der Jugend- und Erwachsenenverbände und der Geistlichen Gemeinschaften zu einer Wahlversammlung nach § 3 Absatz 8 DekRS ein und veranlasst für diese Dekanate die Entsendung der Vertreter gemäß § 3 Absatz 9 DekRS. Entsendeberechtigt in die Wahlversammlung der Verbände und Geistlichen Gemeinschaften sind Verbände und Geistliche Gemeinschaften,

- a) deren Satzung bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind,
- b) die über eine diözesanweite Organisationsstruktur verfügen,
- c) die im jeweiligen Dekanat in mindestens drei Pfarrgemeinden durch eine Ortsgruppe oder Untergliederung vertreten sind.

Jeder Verband bzw. jede Geistliche Gemeinschaft verfügt in der Wahlversammlung über eine Stimme.

(2) In denjenigen Dekanaten, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, ist anstelle des Regionaldekans der amtierende Vorstand des Dekanatsrates für die Durchführung nach Absatz 1 verantwortlich.

§ 5

Beteiligung der Vertreter aus dem Dekanatsrat bei der Wahl des Dekans

(1) Die Vorstände der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Dekanatsräte entsenden zu einer im Zeitraum von Oktober 2007 bis einschließlich März 2008 stattfindenden Wahl eines Dekans in das Wahlkollegium Laien-Mitglieder nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung. Die in das Wahlkollegium entsandten Personen müssen Mitglieder des Dekanatsrates sein. Die Namen und Anschriften der entsandten Mitglieder sind dem Erzbischöflichen Ordinariat – Abt. V – bis zum 1. August 2007 mitzuteilen.

(2) In denjenigen Dekanaten, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, verbleibt es bei der Wahlberechtigung der dem Vorstand des Dekanatsrates angehörenden Personen (§ 16 Absatz 1 DekSt).

§ 6

Zeitliche Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. April 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Anlage 1

Zeitplan für die Bildung der neuen Dekanatsräte (zu § 2 DekRDVO)

Wahl der Vertreter der Seelsorgeeinheiten im Dekanatsrat:

1. Rundschreiben der Regionalstellen an die Seelsorgeeinheiten mit der Aufforderung, ihre Zusatzvertreter in den Dekanatsrat bis Ende Oktober 2007 zu benennen: **bis 15. Juli 2007**
2. Wahl der Zusatzvertreter der SE durch die Pfarrgemeinderäte und Gemeinsamen Ausschüsse und deren Mitteilung an die Regionalstelle: **bis Ende Oktober 2007**

Entsendung der Vertreter der Verbände und Institutionen in den Dekanatsrat:

3. Aufforderung des Ordinariates an die Verbandszentralen im ESA, die Anschriften der Leitungsgremien ihrer mittleren Ebene den Regionalstellen mitzuteilen: **bis 15. Juli 2007**
4. Mitteilung der Anschriften der Leitungsgremien ihrer mittleren Ebene durch die Verbandszentralen im ESA an die Regionalstellen: **bis Ende September 2007**
5. Einladungsschreiben an die Verbandsleitungen der mittleren Ebene zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 Absatz 8 DekRS und Aufforderung an die entsendeberechtigten Institutionen gemäß § 3 Absatz 9 DekRS: **bis 15. Oktober 2007**
6. Wahlversammlung der Verbände und Benennung der Vertreter nach § 3 Absätze 8 und 9: **bis Ende November 2007**

Unmittelbare Vorbereitung der konstituierenden Sitzung(en):

7. Versand des Einberufungsschreibens zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Dekanatsrates durch die Regionaldekane: **bis 15. Dezember 2007**
8. Erste (konstituierende) Sitzung des Dekanatsrates mit Beschlüssen über die Hinzuwahl nach § 3 Absätze 6 und 7 DekRS: **bis Ende Januar 2008**¹
9. Versand des Einberufungsschreibens zur zweiten (konstituierenden) Sitzung des Dekanatsrates durch die Regionaldekane: **bis 15. Februar 2008**
10. Zweite (konstituierende) Sitzung des Dekanatsrates mit Beschluss über die Wahl des Vorstandes und ggf. die Bildung von Ausschüssen: **bis Ende März 2008**

¹ Wenn bereits in der ersten konstituierenden Sitzung auch der Vorstand des Dekanatsrates gewählt wird (was rechtlich möglich ist), entfallen die Schritte Nr. 9 und 10.

Sitzverteilung im Dekanatsrat

(zu § 3 DekRDVO)


Nr.	Dekanat	Vorsitzende der Gremien (§ 3 Abs. 3 DekRS)	Zusatzvertreter der SE (§ 3 Abs. 4 DekRS)	Quorum für Höchstzahl der Verbandsvertreter (§ 3 Abs. 2 DekRDVO)
1	Tauberbischofsheim	15	6	5
2	Mosbach-Buchen	13	12	6
3	Mannheim	11	14	6
4	Heidelberg-Weinheim	10	11	5
5	Kraichgau	9	6	3
6	Wiesloch	10	14	6
7	Bruchsal	19	20	9
8	Pforzheim	8	10	4
9	Karlsruhe	18	22	10
10	Rastatt	14	13	6
11	Baden-Baden	10	9	4
12	Acher-Renchtal	8	9	4
13	Offenburg-Kinzigtal	16	16	8
14	Lahr	8	7	3
15	Endingen-Waldkirch	10	12	5
16	Breisach-Neuenburg	14	11	6
17	Freiburg	12	14	6
18	Neustadt	9	5	3
19	Schwarzwald-Baar	20	13	8
20	Wiesental	11	8	3
21	Waldshut	21	15	9
22	Hegau	13	8	4
23	Konstanz	15	9	6
24	Linzgau	10	5	3
25	Sigmaringen-Meßkirch	17	10	6
26	Zollern	9	6	3

Amtsblatt

Nr. 12 · 30. April 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 30. April 2007

Anlage 3

Entsendequoten für die amtierenden Dekanatsrats-Vorstände zur Dekanewahl

(zu §§ 4 und 5 DekRDVO)

Nr.	Dekanat	Zahl der von den Vorständen der Dekanatsräte zu entsendenden Vertreter
1	Tauberbischofsheim	2 Vertreter Tauberbischofsheim / 2 Vertreter Lauda
2	Mosbach-Buchen	2 Vertreter Mosbach / 2 Vertreter Buchen
4	Heidelberg-Weinheim	2 Vertreter Heidelberg / 2 Vertreter Weinheim
7	Bruchsal	2 Vertreter Bruchsal / 1 Vertreter Bretten / 2 Vertreter Philippsburg
9	Karlsruhe	2 Vertreter Karlsruhe / 2 Vertreter Ettlingen
13	Offenburg-Kinzigtal	2 Vertreter Offenburg / 2 Vertreter Kinzigtal
15	Endingen-Waldkirch	2 Vertreter Waldkirch / 2 Vertreter Breisach-Endingen
16	Breisach-Neuenburg	2 Vertreter Breisach-Endingen / 2 Vertreter Neuenburg
19	Schwarzwald-Baar	2 Vertreter Villingen / 2 Vertreter Donaueschingen
20	Wiesental	2 Vertreter Wiesental / 1 Vertreter Bad Säckingen
21	Waldshut	2 Vertreter Waldshut / 2 Vertreter Wutachtal / 1 Vertreter Bad Säckingen
22	Hegau	2 Vertreter Westl. Hegau / 1 Vertreter Donaueschingen / 1 Vertreter Östl. Hegau
23	Konstanz	2 Vertreter Konstanz / 2 Vertreter Östl. Hegau
25	Sigmaringen-Meßkirch	2 Vertreter Sigmaringen / 2 Vertreter Meßkirch

Erzbischöfliches Ordinariat